

Konstruktive Sicherheit - eine Gegenthese

Die Diskussion zu den gesellschaftlichen Folgen des Vordringens von Mikroelektronik und Computern beschäftigt sich vorwiegend mit Orwellschen Visionen eines totalen Überwachungsstaates. Eine Flut von Taschenbüchern, Aufsätzen und Fernsehsendungen projiziert in phantasievollen Szenarien alle Ängste vor dem Großen Bruder und der vollständigen Kategorisierung der Persönlichkeit in die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik hinein. Wenn auch die Annahme des Schlimmsten oft nötig ist, um das Äußerste an Vorbeugung zu tun: Unredlich sind solche Stimmen dort, wo sie die technische Machbarkeit totaler Persönlichkeitserfassung als bereits realisiert beschreiben oder die ausgefeilten technischen und rechtlichen Sicherungen verschweigen, die in einem Netz von Verfassungsgarantien, geschützten Geheimbereichen und Rechtsvorbehalten errichtet worden sind.



*Horst Herold,
* 21.10.1923, + 14.12.2018*

Meine gedrängten Ausführungen versuchen, die Grundelemente eines computergestützten Sicherheitssystems aufzuzeigen, dessen Aufbau unter dem Eindruck der allgemeinen Empörung über die vermeintliche Speicherung des ganzen Volkes im Polizeicomputer von der Politik zu Beginn der achtziger Jahre abrupt beendet wurde. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, ob in einem solchen System der Begriff der Sicherheit wirklich, wie behauptet, in ein destruktives Ideal umkippt oder ob er nicht geeignet wäre, Sicherheit als ein konstruktives Element der Gesellschaft zu verankern.

1.

Basis und Ausgangspunkt des Vorschlages ist die Forderung nach einem modernen computergestützten, zwischen Bund und Ländern arbeitsteilig aufgebauten Arbeitsplatz und terminalorientierten Informationssystem zur vollständigen Dokumentation der Kriminalität. Entsprechend der vom Grundgesetz, von der Strafprozeßordnung und von den Polizeigesetzen vorgegebenen Aufgaben der Abwehr, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten muß die Polizei befugt sein, im Verdachtsfall die personen- und sachbezogenen Daten der jährlich anfallenden ca. 4 Millionen Straftaten und der hierzu ermittelten ca. 1,5 Millionen Straftäter mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung am Ort des Geschehens zu erheben, zentral vermittelt zu verarbeiten und die Daten besonders gefährlicher Straftaten und Straftäter für eine Zeit zu speichern, in der ihr Wiederauftreten zu erwarten ist. Zu den Daten gehören sach- und personenbezogene Informationen zum Hergang und den Umständen der Straftat, zur Person des Täters und zu seinem kriminellen Lebenslauf, insbesondere personenbeschreibende Merkmale (Größe, Haar- und Augenfarbe, Fingerabdrücke, besondere Merkmale) und tatbeschreibende Merkmale, der sogenannten modus operandi. Wenn ein Täter durchs Oberlicht in ein Büro einsteigt, den Geldschrank mit einem Ringbrenner aufschweißt, Geld entwendet und anschließend die Telefonschnur abschneidet, muß die Polizei das Recht besitzen, diesen modus operandi in allen Polizeidateien automatisch abzufragen: Wo liegen in der Bundesrepublik gleichartige Fälle vor? Welche Täter arbeiten auf diese Weise?

Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung müssen sich in einem nach außen abgekapselten, ausschließlich polizeiinternen Datenverarbeitungs-System vollziehen und sich auf die Abwehr und Verfolgung von Straftaten beschränken, also auf die Repression und Prävention kriminellen Unrechts. On-line-Abfragen wären nur der Staatsanwaltschaft zu gestatten. Andere On-line-Verbindungen, auch solche zum Verfassungsschutz und zu den Nachrichtendiensten, wären für unzulässig zu erklären. Verfassungsschutz und Nachrichtendienste wären zu verpflichten, nur interne, für andere Behörden nicht zugängliche Akten-Fundstellen - und Registriersysteme zu unterhalten, in denen Personen lediglich mit ihren Personalien (Name, Geburtstag und -ort, Anschrift) verzeichnet sind. Ausnahmen müßten für die Bereiche Landesverrat und Spionage gelten.

Als einziger Staat in Europa verfügt die Bundesrepublik weder über eine manuelle noch eine computerisierte Straftaten- bzw. Straftäter-Datei. Das derzeit diskutierte sogenannte Zusammenarbeitsgesetz befaßt sich mit der Weitergabe von Kriminalitätsdaten, ohne zu klären, in welchem Umfange diese Daten überhaupt erhoben und gespeichert werden dürfen.

2.

Das vorgeschlagene Informationssystem muß danach trachten, möglichst wenige personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Zielsetzung stimmt mit der Forderung nach Versachlichung des Beweisverfahrens überein.

Anwendung und Vollzug der Strafrechtsnormen, also Anzeige, Anklage, Urteil und Vollstreckung, hängen zu einem nicht unwesentlichen Teil von irrationalen oder unbewußt subjektiven Elementen der handelnden Personen ab. Wie andere Menschen auch, sind Zeugen, Polizisten, Staatsanwälte oder Richter den Einflüssen ihres Milieus, ihrer Erziehung und Vorbildung, ihrer Anschauungen, Stimmungen und Erfahrungen unterworfen. Welche Tatsachen der Richter für bewiesen hält, überläßt die Strafprozeßordnung der freien Beweiswürdigung, also der richterlichen Überzeugung. Während der Richter bei der Würdigung von Sachbeweisen zwingenden Gesetzen der Logik oder feststehenden Erkenntnissen der Wissenschaft zu folgen hat, die die Freiheit der Beweiswürdigung aufheben oder beschränken, formt sich das vom Zeugen vermittelte Geschehensbild assoziativ in seinem Kopf. Neuere Untersuchungen belegen jedoch die Unzuverlässigkeit der Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit von Zeugen, auf deren Aussage sich die Masse aller Strafurteile gründet. Mangelnde oder falsche Beobachtung, Erinnerungslücken, unrichtige Kombination, ungenaue Wiedergabe und sonstige subjektive Einflüsse, denen Zeuge wie Richter gleichermaßen unterworfen sind, lassen daran zweifeln, ob das vom Richter im Urteil festgestellte Geschehensbild stets deckungsgleich ist mit der Wirklichkeit. Seit langem fordert die Strafprozeßkritik daher eine Verobjektivierung des Beweisverfahrens.

Während die subjektiven Beweis- und Bewertungsformen, also der Personalbeweis durch Zeugen, Sachverständige oder das Geständnis des Beschuldigten, nicht mehr steigerungsfähig sind, sondern sich allenfalls in strengere und formalisierendere Regeln fassen lassen, befindet sich der von der Strafprozeßordnung eher beiläufig erwähnte Sachbeweis erst am Beginn seiner Entwicklung. Der Sachbeweis, den die Kriminalistik mit naturwissenschaftlichen Apparaturen und Denkmethoden zu erbringen sucht, umfaßt alle sächlichen Spuren, die beweiserheblich, wahrnehmbar, wägbare oder meßbar sind. Er schaltet eine Vielzahl irrationaler und unkontrollierter Elemente der Verdachtsbildung und der Urteilsfindung aus und unterwirft das Denkergebnis mathematischen, physikalischen,

chemischen, also naturwissenschaftlichen, logisch nachprüfbaren Gesetzen. Der Sachbeweis ist objektiv, er wertet nicht, er lügt nicht, sein Erinnerungsvermögen läßt nicht nach, er widerspricht sich nicht und er klagt Unschuldige nicht an.

Um die großen Mengen sachbezogener Daten von Farben, Stoffen, Sprengmitteln, Chemikalien, Giften, Betäubungsmitteln und dergleichen mit hoher Verarbeitungsgeschwindigkeit vergeßlichkeits-, ermüdungs- und stimmungsfrei mehrdimensional zu objektiver Beweiserkenntnis und zu Gewißheitsentscheidungen zu verdichten, ist der Einsatz von Computern unerlässlich. Die naturwissenschaftliche Gewinnung des Sachbeweises per Computer muß einen Kernbestandteil des polizeilichen Informationssystems bilden.

3.

Andererseits verstärkt die technische Überlegenheit der Sachbeweise zugleich das Übergewicht der handhabenden Behörden. Das Recht des Beschuldigten, sich dem Verfahren gänzlich zu versagen, wird technisch ausgehöhlt. Ob er geständig ist oder leugnet: die Technik präsentiert davon unbeeindruckt ihr Ergebnis. Es besteht die Gefahr, daß die Ermittlungsbehörde mit der Auswahl von Beweismittel und Technik, auf die der schutzwidrig verarbeitet worden sind. Einen eigenen Sicherungsabschnitt bildet das Programmierte Vergessen, d. h. die automatische Löschung von Straffällen und Tätern nach Ablauf der vorgegebenen Verwahrungszeit. Alle Kulturechte gewähren die Gnade des Vergessens nach Ablauf von Zeiträumen, die nach der Schwere der Tat und des Sozialschadens bemessen sind.

Aufgabe des juristischen Datenschutzes ist es, zu garantieren, daß die Übereinstimmung des Systems mit der Normen- und Werteordnung prüf- und erzwingbar bleibt. Prüfbarkeit meint nicht nur die Kontrolle durch übergeordnete Instanzen oder durch den Datenschutz, sondern in erster Linie die Überprüfung durch den Bürger selbst als desjenigen, der in seinen Rechten vom Informationssystem beeinträchtigt werden kann. Die Grundlage dazu wird ihm durch die Transparenz des Informationssystems vermittelt. Transparenz bedeutet die behördliche Offenlegung der Grundstrukturen der Informationsverarbeitung, also der Art der Daten und der Formen ihres Erfassens, Speicherns, Verarbeitens, Übermittels, Veränderens und Löschsens. Jedoch dient das abstrakte Wissen um das Wirken des Systems dem Bürger nur, wenn er auch die konkreten Tatsachen kennt, die seine Person betreffen. Erst durch die Gewährung eines Auskunftsrechtes des Bürgers erhält die objektive Transparenz die notwendige subjektive Ergänzung. Nur in extremen Konfliktlagen zu den Zielnotwendigkeiten der Verbrechensbekämpfung kann und darf dieses Recht vorübergehend aufgeschoben sein.

4.

Dem rechtsstaatlich mehrfach abgesicherten Modell stehen dennoch grundsätzliche Vorbehalte gegenüber: Das System würde die staatliche Entdeckungs-, Aufklärungs- und Verfolgungsqualität und -intensität zwar verbessern, sie jedoch auf die bestehenden Strafrechtsnormen, zum Teil auch auf die bereits ermittelten Täter, konzentrieren. Neu entstehende, aber noch nicht strafbare Formen der Sozialschädlichkeit und noch nicht entdeckte Täter blieben außerhalb des Blickfeldes. Hieraus erwächst die Gefahr der Vereinseitigung und Erstarrung des Informationssystems wie überhaupt der Strafverfolgung. Denn unter der Glocke der Strafrechtsnormen bewegt sich das Leben weiter, die ursprünglichen Annahmen ändern sich, Rechtslücken in der für lückenlos gehaltenen Ordnung werden

offenbar, hinter ihnen erscheint die Soziologie des Rechts. Beharrt das System auf der Vorstellung eines unveränderlichen Normgehaltes, so erfüllt es, in sich und neben der sozialen Wirklichkeit rotierend, seinen auf die Bekämpfung von Sozialschäden ausgelegten Zweck nicht mehr, es stanzte selbst Schäden in das soziale Sein.

Denn entgegen den Behauptungen bisheriger Wissenschaft ist Kriminalität primär keine an den Verbrecher gebundene Eigenschaft. Kriminalität wird von der gängigen Anlage-Umwelt-Formel nicht allein erklärt. Ein Verhalten ist nicht >von Natur aus< oder durch Anlage kriminell, sondern empfängt die Qualifikation als >Kriminell-sein< erst durch die Existenz und die Verletzung einer von der Gesellschaft festgelegten Strafrechtsnorm. Erst im Rahmen einer bestehenden Strafrechtsnorm entsteht die Frage des subjektiven Disponiertseins zu ihrer Verletzung. Kriminalität ist >kein genetisch vorgegebener Aspekt, kein unveränderlicher Teil der Persönlichkeit. Kriminalität wird von der jeweiligen Gesellschaft ihrem Entwicklungszustand entsprechend in Normen definiert<, von ihr produziert, also von ihr selbst „gemacht“. Nach unserem Kulturverständnis scheinen zwar manche Verhaltensweisen wie Raub oder Totschlag als „vom Naturrecht her strafbar“ vorgegeben. Forschungsergebnisse belegen jedoch die sanktionslose Verübung solcher Tatbestände zu anderen Zeiten und Kulturen. Ohne Strafrechtsnormen gibt es keine kriminelle Tat. Werden Strafrechtsnormen aufgehoben, so verwandeln sich bisher kriminelle Akte, wie § 218 oder § 175, gleichsam über Nacht, in bloße private Episoden. Entscheidend für den Kriminalitätsbegriff ist, wie und zu welchen Zwecken die Gesellschaft ihre Normen „macht“.

Von dieser Betrachtung her erscheint das bisherige Nebeneinander verschiedener Strafzwecke, wie Sühne, Besserung, Abschreckung, in denen meist Gruppen- und Individualinteressen zum Ausdruck kommen, als Normenbasis unzureichend. Allein der Strafgrund der Sozialschädlichkeit gibt die mehrheitlich definierte, also demokratisch legitimierte Basis aller Strafrechtsnormen ab. An dieser Forderung gemessen besteht ein Defizit in unserer Ordnung. Privateigentum und Besitz genießen durch Strafvorschriften beinahe fugenlosen Festungsschutz (und niemand will dies ändern), während zumindest gleichgewichtige eigentumslose Interessenlagen, wie Ansprüche auf gerechten Lohn, auf sichere Arbeitsplätze, Schutz vor unverschuldetem Abstieg, die Ansprüche des Verbrauchers auf angemessene Preise, brauchbare Wohnungen nur ungenügend abgebildet oder außerhalb der strafrechtlichen Sanktion geblieben sind. Die Kriminalisierung von Kreditmanipulationen, Steuerflucht, preistreibenden Zwischenhandel, weltweiter Spekulation mit Devisen usw. bleibt weiterhin blockiert. Derjenige, der versucht, die in der Gesellschaft herrschenden Verteilungsgesetze zu unterlaufen, um an den erwirtschafteten Gütern stärker zu partizipieren als es seine eigene soziale Position erlaubt, findet eine massivere strafrechtliche Barriere vor als der, der diese Verteilungsgesetze von seiner höheren Position aus dirigieren und als Mittel des Zugewinnes nutzen kann.

Zwar sind die Strafrechtsnormen formal an alle Mitglieder der Gesellschaft adressiert, was diesem Aspekt den Anschein von Rechtsgleichheit sichert. Die faktische Ungleichheit, die sich dahinter oft versteckt, hat ein sarkastischer Beobachter mit dem Satz beschrieben, das Strafrecht wende sich mit der gleichen gravitätischen Erhabenheit an Arme wie an Reiche, nicht unter den Brücken der Seine ihr Nachtlager aufzuschlagen, so, als ob ein Rothschild Gelegenheit zur Normverletzung hätte.

Gleichheit der Rechtsanwendung gehört zu den Grundvoraussetzungen der Strafrechtspflege. Trotz lautersten Willens der im staatlichen Sanktionsapparat Tätigen produziert die Verbrechensverfolgung jedoch Ergebnisse, die, im Widerspruch zu allen Untersuchungen, wonach Kriminalität ein Verhaltensbestandteil aller Schichten ist, eine Benachteiligung der Unterschicht ergeben. Nach den

Ergebnissen der Dunkelfeldforschung ereignen sich jährlich etwa 15 Millionen Straftaten. Nur 4 Millionen werden der Polizei bekannt und in der Kriminalstatistik registriert. Hiervon werden nur 2 Millionen Straftaten aufgeklärt; nur etwa die Hälfte wird angeklagt. Knapp 300 000 Täter erhalten Freiheitsstrafen, aber nur 50- bis 60 000 ziehen tatsächlich in die Gefängnisse ein. Erfahrungsgemäß wird dieser Rest von Tätern nicht durchgängig von den Gesellschaftsschädlichsten gestellt, sondern zu einem hohen Anteil auch von denjenigen, denen es an Ausdrucksvermögen, Geschick oder materiellen Möglichkeiten mangelt, sich selbst oder mit Hilfe von Anwälten oder Sachverständigen dem Urteil zu entziehen oder von jenen, die dem Strafprozeß, seinem Ritual und der Hochsprachlichkeit des Verfahrens buchstäblich >sprachlos< gegenüberstehen.

Das schichtenselektive Endergebnis des Prozesses zwischen Verdacht und Urteil, setzt sich in seinen Teilen gruppenselektiv zusammen. Die Konzentration auf Wiederholungstäter, Jugendliche und Ausländer, die, wenn man der Kriminalstatistik folgt, den Grundstock der Kriminalität zu bilden scheinen, gibt nicht die effektive Kriminalitätslage, sondern einen Prozeß von Teilselektionen wieder: bei Jugendlichen, weil die ausgefeilten Verfolgungstechniken eher zu ihren Lasten gehen und weit weniger zu Lasten der erwachsenen Routiniers; bei Vorbestraften, weil der einmal praktizierte und registrierte Normbruch den fortdauernden Hintergrund für die Annahme erneuten kriminellen Verhaltens liefert; bei Ausländern, weil ihr Aussehen und ihre sprachliche, kulturelle und wohnungsmäßige Ausnahmesituation mit den Ermittlungsrastern eher faßbar wird. Dennoch verlangen gesellschaftliche Gruppen unter Berufung auf die Statistik ständig nach verschärfter Repression. Die Repression verstärkt die Selektivität der ohnehin selektierten Gruppen und reproduziert dadurch die Argumentationsbasis neuer Forderungen. Die Irrtumsspirale dreht sich unablässig weiter.

Betrachten wir das Ganze noch einmal im Zusammenhang: Aus der riesigen Gesamtmasse der an sich sozialschädlichen Verhaltensweisen kriminalisiert die Gesellschaft nur einen Teilbereich; aus der Masse jener, die diese Normen brechen wird nur ein kleiner Teil erfaßt; von diesem kleinen Teil zieht nach einer Kette von Ausfilterungen nur ein minimaler Bruchteil der erfaßten Täter tatsächlich in die Gefängnisse ein. Von den insgesamt erzeugten Sozialschäden bis hin zu dem geringen Rest an Tätern, die effektiv zu haften haben, vollzieht sich ein die Postulate der Gleichheit und Gerechtigkeit unserer Ordnung von Schritt zu Schritt verkürzender count down. Damit wird nicht behauptet, daß Justiz und Polizei das Recht mißachten und Entscheidungen treffen, die mit den geltenden Gesetzen nicht vereinbar sind. Gemeint ist vielmehr, daß die in der Strafverfolgung Tätigen sich über die selektiven Endwirkungen ihres Tuns nicht im klaren sind und - persönlich im besten Glauben - ihre Entscheidungen innerhalb von Strukturen und Mechanismen treffen, die bestimmte Schichten begünstigen und andere benachteiligen.

5.

Das geforderte computergestützte Informations- und Sicherheitssystem darf diesen count down keinesfalls verstärken; es muß darauf angelegt sein, die Strukturdefekte aufzuheben und die Basis seiner eigenen Voraussetzungen ständig zu verbessern. Die Sozialverträglichkeit des Systems hängt davon ab, ob es von der Kriminalpolitik und der Gesetzgebung in einer der Polizei übergeordneten und von dieser losgelösten Ebene als eigene Forschungs- und Erkenntnisquelle genutzt und zum Instrument aktiver Veränderung der Strafrechtsordnung fortentwickelt werden kann.

Computer sind fähig, Daten, die an sich weit auseinanderliegen, in beliebig gewählten Zusammenhängen in überraschend neuer Weise zu verknüpfen. Die Mehrdimensionalität der Verarbeitung aller auf die Kriminalität bezogenen Daten erleichtert nicht nur die Tataufklärung, sondern gestattet erstmals forschende Einblicke in die Ursachen und das Wesen des Verbrechens selbst. Zugleich wird die systematische Untersuchung der sozialen, politischen und interessenorientierten tatsächlichen Bedingungen möglich, aufgrund deren Strafrechtsregeln entstehen. Anfänglich nur Nebenprodukt eines der Verbrechensbekämpfung dienenden Informationssystems wird die computerisierte Rechtstatsachenforschung zum gesellschaftlichen Hauptzweck. Sie bezieht das gesamte staatliche Handeln der Normsetzung, des Normenvollzuges und seiner Wirkungen, also das Handeln von Gesetzgebung, Polizei, Justiz und Strafvollzug, in ihren Forschungsgegenstand mit ein. Nicht mehr allein der Täter, der Staat selbst steht auf dem Prüfstand: zur Sanktionsforschung, d. h. zur Untersuchung des Erfolges oder Mißerfolges von Normen, ausgedrückt in Selektionen oder einseitiger Adressierung; zur Normgenese, d. h. zur Prüfung der Übereinstimmung der Norm mit den ihre Entstehung bestimmenden Aspekten, einschließlich der Abschätzung eines bestehenden Regelungsbedarfes und der vermutlichen Auswirkungen neuer Normen; zur Wirkungsforschung, d. h. zur Untersuchung der Auswirkungen der Strafe auf den Täter, aber auch auf Opfer, Angehörige und Sozialeinrichtungen, sowie dem Aufzeigen denkbarer Alternativen zur Strafe. Ursachen der Normverletzung - soziale Position, Lage und Art des Tatortes, Vorverbüßungen, Einfluß von Rauschmitteln oder Alkohol, Notlagen, Opfer -, ebenso wie die einseitige Normadressierung und die selektive Normenwirkung werden auf der Basis großer Zahlen sichtbar. Die Kriminalpolitik wird fähig, Schwerpunkte zu erkennen und das Normensystem auf die Abwehr besonders sozialschädlicher, nur mit den Mitteln des Kriminalrechts bekämpfbarer Verhaltensweisen zu beschränken. Bagatellangriffe oder Sanktionen, die nicht allseitig zu erzwingen sind, lassen sich einem Wiedergutmachungsrecht überantworten, bei dem der Staat dem Geschädigten hilft, den Sachverhalt aufzuklären und ihre Ansprüche durchzusetzen. Analysen und Prognosen, die sich auf der Basis aktuellster Zahlen zu jeder Zeit erstellen lassen, befreien aus der Abhängigkeit von langfristigen Beobachtungen. In einem Regelkreis erhobener, verarbeiteter und veränderter Informationen wird die Korrektur und Verbesserung des Normengefüges zum Prozeß. Es entfällt das Flickwerk verspäteter, meist ruckartig nachgeholter und doch stets nur bruchstückhafter und unvollkommener Teilreformen. Informationserfassung und -verarbeitung und ihre Rückkopplung in Veränderungen rücken zeitlich mehr und mehr zusammen und bilden eine Einheit. Dies entzieht den Vorgang der subjektiven Steuerung und übergibt ihn dem Selbstlauf aufgrund objektiver Fakten. Auf der Basis strikt beschränkter und überwachter Kriminalitätsdaten entsteht ein lernfähiges, sich selbst verbesserndes gesellschaftliches Teilsystem, das die Zwecke der Verbrechensbekämpfung mit denen der Korrektur und Dynamisierung des Normensystems verbindet; ein Prozeß, der andauern wird, bis die Begriffe Kriminalität und Sozialschädlichkeit, von allen Rechtsgenossen akzeptiert, zur Deckung kommen und die Zweifel schweigen, daß eine auf Humanität bedachte Gesellschaft auf das konstruktive Ideal verpflichtet ist, die von ihr stets neu definierte Kriminalität entschieden, jedoch nach humanen Maßstäben zu bekämpfen.

Aus: Der Traum der Vernunft – Vom Elend der Aufklärung, 2. Teil, Luchterhand, 1986
<http://d-nb.info/860724980>